

Informationsschreiben (Stand 23.11.2022) der Leistungserbringerverbände im Funktionstraining und Rehabilitationssport zu Regelungen und Fristen im Bereich des Funktionstrainings und Rehabilitationssports im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem gemeinsamen Informationsschreiben der LAG Funktionstraining möchten wir Sie aus aktuellem Anlass über die derzeit geltenden Regelungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie im Bereich des Funktionstrainings und Rehabilitationssports sowie zu Hinweisen der DRV im Umgang mit Verordnungen informieren:

Wir verweisen und nehmen in diesem Zusammenhang Bezug auf die untenstehenden Papiere:

- Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) gültig ab 1. Oktober 2022
- Seite der Niedersächsischen Landesregierung – Portal Niedersachsen (Stand 04.10.2022)

Auszüge aus der Seite „Corona – Vorschriften“ der Niedersächsischen Landesregierung vom 04. Oktober 2022:

Allgemeine Empfehlungen

- *Mund-Nasen-Bedeckung insbesondere in geschlossenen Räumen von Einrichtungen und Anlagen mit Publikumsverkehr und an Orten mit hohem Personenaufkommen*
- *Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten,*
- *Hygienemaßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus (Händewaschen bzw. desinfizieren)*
- *insbesondere geschlossene Räume, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, regelmäßig lüften*

Maskenpflicht (FFP2)

- *in Krankenhäusern sowie in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen*
- *in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Dialyseeinrichtungen etc.*
- *in Heimen und Einrichtungen für ältere und pflegebedürftige Menschen/Menschen mit Behinderungen [...]*
- *Fahrgäste in Verkehrsmitteln des **öffentlichen Personenfernverkehrs**, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind nach dem Bundesinfektionsschutzgesetz verpflichtet, eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) zu tragen. Eine medizinische Maske reicht im Fernverkehr für Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und vierzehnten Lebensjahr sowie für das Kontroll- und Servicepersonal und das Fahr- und Steuerpersonal aus.*

Testnachweispflicht

- *in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen*
- *in Heimen und Einrichtungen für ältere und pflegebedürftige Menschen/Menschen mit Behinderungen [...]*
- *gilt auch für Geimpfte (incl. Booster) und Genesene*

Nutzung von Sportanlagen

- Keine Beschränkungen

Wo besteht noch eine Maskenpflicht?

Eine FFP2-Maskenpflicht gilt in Kranken- und Pflegeeinrichtungen, Heimen, Arztpraxen sowie im öffentlichen Personenfernverkehr.

In Arztpraxen, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtungen etc.

Kinder bis einschließlich 5 Jahren sind von der Pflicht zum Tragen einer Maske ausgenommen.

Für Kinder zwischen dem 6. und 14. Geburtstag reicht eine einfache medizinische Maske.

Ab dem 14. Lebensjahr gilt dann die FFP2-Maskenpflicht.

Wichtig: auch wenn die Maskenpflicht vielerorts nicht mehr vorgeschrieben ist, bitte schützen Sie insbesondere gefährdete Menschen und tragen freiwillig eine Mund-Nasen-Bedeckung an den Orten, wo kein Abstand eingehalten werden kann.

Wo benötige ich jetzt noch einen Testnachweis?

In Kranken- und Pflegeeinrichtungen für ältere und pflegebedürftige Menschen/Menschen mit Behinderungen.

» Ausnahme: Bei vollständig geimpften und genesenen Mitarbeitern ist 2x/Woche auch ein Selbsttest ausreichend.

Ein Test gibt Ihnen Sicherheit – auch dort, wo er nicht vorgesehen ist. Wenn Sie sich unbemerkt mit dem Virus infiziert haben, können Sie es weitergeben und andere gefährden. Auch das können Sie durch regelmäßiges Testen verhindern.

Nutzen Sie bitte die fortbestehenden Testangebote, um sich vor und nach Treffen mit vielen Menschen zu testen.

Ende der Auszüge

Quelle: [Corona-Vorschriften](#) | [Portal Niedersachsen](#)

Corona-Regelungen im Überblick

Regelungen ab dem 1. Oktober 2022

Allgemeine Empfehlungen

- Mund-Nasen-Bedeckung insbesondere in geschlossenen Räumen von Einrichtungen und Anlagen mit Publikumsverkehr und an Orten mit hohem Personenaufkommen
- Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten.
- Hygienemaßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus und insbesondere geschlossene Räume, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, zu belüften

Maskenpflicht (FFP2)

- In Krankenhäusern sowie in Vorsorge- und Reha-Einrichtungen, in denen eine vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt
- In Arztpraxen, Tageskliniken, Dialyseeinrichtungen etc.
- In Heimen und Einrichtungen für ältere und pflegebedürftige Menschen/Menschen mit Behinderungen
- im öffentlichen Personenfernverkehr ab dem 14. Lebensjahr (zuvor ab vollendetem 6. Lebensjahr medizinische Maske)

Testnachweispflicht

- In Krankenhäusern sowie in Heimen und Einrichtungen für ältere und pflegebedürftige Menschen/Menschen mit Behinderungen
-> Ausnahme: Bei vollständig geimpften und genesenen Mitarbeitern ist 2x pro Woche auch ein Selbsttest ausreichend
- In Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen des Maßregelvollzugs etc.
-> Ausnahme: Beschäftigte oder Besuchende bei Vorliegen eines Impfnachweises oder Genesennachweises nach IfSG

Kontaktregelungen

- Keine Beschränkungen

Corona-Regelungen für Niedersachsen - kompakt  Niedersachsen. Impft. Klar.

Maskenpflicht

FFP2-Maskenpflicht besteht in:

- in Krankenhäusern sowie in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen sowie für Beschäftigte in ambulanten Pflegediensten
- in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Dialyseeinrichtungen und weiteren Einrichtungen des Gesundheitswesens
- im öffentlichen Fernverkehr



Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske:

- im Öffentlichen Personen- und Nahverkehr
- im Fernverkehr für 6 bis 14-Jährige und Personal



 **Hinweis:** In Gaststätten, Geschäften oder generell in Betrieben und Einrichtungen kann im Rahmen des **Hausrechts** eine Maskenpflicht vorgesehen werden.

(Weiter) GEMEINSAM gegen Corona 

Auch wenn die Maskenpflicht vielerorts nicht mehr vorgeschrieben ist, bitte schützen Sie insbesondere gefährdete Menschen und tragen freiwillig eine Mund-Nasen-Bedeckung an den Orten, wo kein Abstand eingehalten werden kann.

Stand: Oktober 2022. Mehr Informationen sowie Antworten auf Ihre Fragen unter [niedersachsen.de/coronavirus](#)

Testverordnung des Bundes - kompakt 

Anspruch auf Testung im Testzentrum

Bundeseinheitliche Test-Verordnung ab 30. Juni 2022:

Der Anspruch auf einen kostenlosen Schnelltest im Testzentrum besteht für nachstehende Personen:

- Kontaktpersonen, die mit einer Infizierten Person in einem Haushalt wohnen
- Personen, die den Test für die Beendigung der Absonderung/Quarantäne benötigen
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen konnten, unter anderem Frauen im ersten Schwangerschaftsdrittel
- Patient:innen in Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen, Tageskliniken etc. sowie Besuchende in diesen Einrichtungen
- Bewohner:innen von Heimen und Einrichtungen für ältere und pflegebedürftige Menschen/Menschen mit Behinderungen sowie Besuchende in diesen Einrichtungen
- Pflegende Angehörige
- Kinder bis zum 5. Geburtstag (0-4 Jahre)
- Leistungsberechtigte, die im Rahmen eines Persönlichen Budgets (§ 29 SGB IX) Personen beschäftigen bzw. Personen, die in diesem Rahmen beschäftigt sind

Mit Eigenbeteiligung von 3 Euro besteht der Anspruch nur für Personen, die am Tag der Testung:

- eine Veranstaltung in Innenräumen besuchen wollen oder
- Kontakt zu besonders gefährdeten Personen haben (Menschen ab 60 Jahre, Menschen mit Behinderungen und/oder Vorerkrankungen)

und für Personen, die durch die Corona-Warn-App einen Hinweis auf ein erhöhtes Risiko erhalten haben.

 Sofern Sie Symptome haben, erfolgt der Test ohne Eigenbeteiligung im Rahmen der Krankenbehandlung (bei Ihrem Arzt/bei Ihrer Ärztin).

Stand: September 2022. Mehr Informationen sowie Anweisungen auf Ihre Frage: www.niedersachsen.de/coronavirus

Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt 

(Weiter) GEMEINSAM gegen Corona 

WIR empfehlen:

 <p>Abstand</p>	 <p>Maske</p>
 <p>Hygiene</p>	 <p>Lüften</p>

Stand: September 2022. Mehr Informationen sowie Anweisungen auf Ihre Frage: www.niedersachsen.de/coronavirus

Quelle: [Corona-Vorschriften | Portal Niedersachsen](https://www.niedersachsen.de/coronavirus)

Es wird ausdrücklich daraufhin hingewiesen, dass die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte, wie bereits auch teilweise schon umgesetzt, auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes durch öffentlich bekanntzugebende Allgemeinverfügungen weitergehende Regelungen und Anordnungen eigenverantwortlich umsetzen können. Diese Vorgaben gelten für alle Beteiligten* und ihnen ist Folge zu leisten.

Ebenfalls können der Träger der Veranstaltungsstätte bzw. die Arbeitsgemeinschaften, Vereine, Therapiezentren von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und weitergehende Schutzmaßnahmen umsetzen. Die Maskenpflicht und/oder die 3G-Regel bis hin zu 2Gplus kann im Rahmen des Hausrechts weiterhin umgesetzt werden (siehe oben aufgeführte Grafiken)!

Weiterhin gilt: Für eine verantwortungsvolle Durchführung von Rehabilitationssport und Funktionstraining ist die konsequente Umsetzung der **Basisschutzmaßnahmen der AHA + L-Regel** notwendig.

Grundsätzlich muss also bei der Durchführung des Rehabilitationssports und Funktionstrainings auf die entscheidenden Faktoren zur Verringerung des Infektionsrisikos geachtet, sowie die Vorgaben aus der oben aufgeführten aktuell gültigen Niedersächsischen Corona-Verordnung umgesetzt werden.

Außerdem ist immer die letztlich gültige Entscheidung der örtlichen Gesundheitsämter zu berücksichtigen.



Trotz aller Vorsichtsmaßnahmen und ihrer verantwortungsvollen Umsetzung, weisen wir auf ein Restrisiko hin, sich mit dem Corona-Virus anzustecken. Eine Teilnahme an den Angeboten ist daher freiwillig und immer gegenüber der Ansteckungsgefahr abzuwägen.

Alternativ verweisen wir auf die noch immer bestehende Möglichkeit des **Online-Funktionstrainings** bis zum **07.04.2023 durch die Krankenversicherungsträger.**

Corona-Verordnungen müssen nun nicht mehr auf 4 Wochen befristet werden; die entsprechende Sollvorschrift im IfSG ist entfallen. Für die neue Niedersächsische Corona-Verordnung ist daher kein Außerkrafttretensdatum vorgesehen. Sobald sich die Zahl der wegen Corona in den Normal- oder Intensivstationen der Krankenhäuser aufgenommenen Patientinnen und Patienten deutlich erhöht oder aber die Zahl der Infizierten zu gravierenden Engpässen in wichtigen Infrastrukturbereichen führen sollte, würde die Landesregierung über eine Verordnungsänderung stärkere Maßnahmen ergreifen.

Hinweise der DRV im Umgang mit Verordnungen

1. Fristen

Für Versicherte, die ihre Leistung zur medizinischen Rehabilitation ab dem **1. Juli 2022** abschließen, **gelten** ausnahmslos **die bekannten Vorgaben** zum Rehabilitationssport und Funktionstraining.

Für Versicherte, die ihre Leistung zur medizinischen Rehabilitation bis einschließlich 30. Juni 2022 abschließen, gilt eine Verlängerung der geregelten Beginn- und Abschlussfristen für Reha-Sport/Funktionstraining um bis zu 3 Monate. Die Kostenübernahmedauer von in der Regel 6 Monaten - beginnend ab dem 1. Tag der Übungsveranstaltung - bleibt unberührt.

- 2. Tele-/Online-Angebot entfällt

Die Empfehlungen zur Fortführung als Tele-/Online-Angebot wird für Versicherte, die Ihre Leistung zur medizinischen Rehabilitation in der Zeit nach dem 30.06.2022 abschließen, nicht verlängert.

Ende des Auszuges

Weiterzahlung des Corona-Zuschlages bis 31.12.2022 (Primär- & Ersatzkassen)

Die Primär- und Ersatzkassen haben sich für eine Verlängerung der befristeten Vergütungserhöhung von 10 v.H. der Vergütungssätze für das Funktionstraining und den Rehabilitationssport aus-gesprochen.

Zahlung des Hygienezuschlags von 0,25 € der DRV befristet bis zum 30.06.2022

Derzeit ist eine Verlängerung der befristeten Vergütungserhöhung von 0,25 €. der Vergütungssätze für das Funktionstraining und den Rehabilitationssport von Seiten der DRV nicht vorgesehen. Sollten sich Änderungen ergeben, werden wir Sie umgehend darüber informieren.

23.11.2022